

Zuchtwartordnung DMC e. V.

(Stand: 01.03.2012)

§ 1 Allgemein

Um den Zweck des Deutschen Mops Club e. V. (DMC), die Reinzucht der Rasse Mops in Deutschland zu fördern und zu erhalten, zu erfüllen, setzt der DMC zur Überwachung einer kontrollierten und organisierten Zucht sowie zur Beratung seiner Züchter und Mitglieder geschulte Zuchtwarte ein.

§ 2 Aufgaben der Zuchtwarte

1.

Dem Zuchtwart obliegt die Betreuung der Züchter in seinem Zuständigkeitsbereich, insbesondere ist er Berater des Züchters bei Zuchtvorhaben, Aufzucht und Haltung eines Wurfes. Als Mitarbeiter der Zuchtleitung hat er die Aufgabe, die Einhaltung der Zuchtordnung des DMC zu überwachen.

Stellt er Unkorrektheiten oder Verstöße gegen die Zuchtordnung, das geltende Tierschutzgesetz oder die Tierschutz-Hundeverordnung fest, so hat er seine Feststellungen unverzüglich der Zuchtleitung mitzuteilen.

Er ist verantwortlich für eine sorgfältige und ordnungsgemäße Wurfabnahme im Hinblick auf die Verantwortung des DMC gegenüber dem zukünftigen Hundebesitzer (Welpenkäufer).

2.

Die für die Ausübung der Zuchtwarttätigkeit notwendige Ausstattung (z. B. Chiplesegerät) wird den Zuchtwarten durch den DMC zur Verfügung gestellt.

3.

Die Tätigkeit als Zuchtwart ist ehrenamtlich, die Aufwandsentschädigung folgt aus der Gebühren- und Spesenordnung des DMC in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Voraussetzung für die Ernennung zum Zuchtwartanwärter

1.

Die Ernennung zum Zuchtwart setzt eine Ausbildung voraus. Die Zulassung eines Zuchtwartanwärters zur Ausbildung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes nach Anhörung und Votum des Zuchtausschusses.

2.

Der Bewerber zum Zuchtwartanwärter muss mindestens drei Jahre Mitglied des DMC e. V. sein und muss mindestens drei Würfe aufgezogen haben. Er sollte einen einwandfreien Leumund haben, unabhängig und in der Lage sein, Interessenkonflikte zu vermeiden.

Der Bewerbung oder dem Vorschlag auf Ernennung eines Zuchtwartanwärters ist ein kynologischer Lebenslauf beizufügen. Vor Beratung im Zuchtausschuss hat der Vorsitzende des Ausschusses ein Zulassungsgespräch mit dem Kandidaten zu führen.

3.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Bewerber das Vereinsgericht des DMC anrufen.

§ 4 Ausbildung des Zuchtwartanwärters

1.

Die Betreuung des Zuchtwartanwärters während seiner Ausbildung obliegt der Zuchtleitung und den Zuchtwarten, wobei möglichst erfahrene Zuchtwarte die praktische Ausbildung vornehmen sollten.

2.

Die theoretische Ausbildung besteht aus der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung für Zuchtwartanwärter und Zuchtwarte (Tagung des VDH für Zuchtverantwortliche) und der Aneignung der Regularien des DMC, des VDH, der FCI sowie der einschlägigen Regelungen des TSchG.

3.

Die praktische Ausbildung erfolgt durch die Teilnahme an mindestens drei Wurfabnahmen unter mindestens zwei verschiedenen erfahrenen Zuchtwarten (Ausbilder). Der Zuchtwartanwärter hat zu jeder Wurfabnahme einen eigenständigen Bericht zu fertigen. Der Bericht soll über alle relevanten Bereiche (Aufzuchtbedingungen, Zustand Mutterhündin und Welpen, Betreuung des Wurfes, Umfeld etc.) Auskunft geben. Der Bericht ist binnen 2 Wochen nach der Teilnahme an der Wurfabnahme zeitgleich dem Ausbilder und dem Zuchtleiter zuzusenden. Der Ausbilder hat diesen Bericht mit einem Sichtvermerk zu den eigenen Feststellungen und über das Verhalten des Zuchtwartanwärters binnen 2 Wochen an die Zuchtleitung weiterzuleiten. Es müssen mindestens drei Teilnahmen durch den jeweiligen Ausbilder als bestanden erklärt werden.

4.

Die Ausbildung des Zuchtwartanwärters endet mit einer theoretischen Prüfung. In dieser Prüfung hat der Zuchtwartanwärter nachzuweisen, dass er über die entsprechenden Kenntnisse über das Regelwerk (Zuchtbestimmungen) des DMC, des VDH und der FCI, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, die Hauptaugenmerke bei einer Wurfabnahme und den Vereinsaufbau verfügt.

Von den Prüfungsfragen (multiple choice) bedarf es der richtigen Beantwortung von mindestens **80 von Hundert der Fragen**.

5.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Zuchtleiter, einem Zuchtwart und einem Mitglied des Zuchtausschusses.

6.

Mit bestandener Prüfung wird der Zuchtwartanwärter durch den Zuchtleiter dem Vorstand zur Ernennung zum Zuchtwart vorgeschlagen. Die Tätigkeit als Zuchtwart kann der Zuchtwart mit Aushändigung des Zuchtwartausweises aufnehmen.

7.

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

8.

Bereits ernannte Zuchtwarte für andere Rassen innerhalb des VDH können nach Teilnahme an der Abnahme von mindestens eines Mopswurfes ohne weitere Prüfung zum Zuchtwart des DMC ernannt werden. Vorab bedarf es jedoch der Voraussetzungen des § 3 dieser Ordnung.

9.

Die Dauer der Ausbildung darf höchstens zwei Jahre ab Ernennung zum Zuchtwartanwärter in Anspruch nehmen.

10.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ernennung zum Zuchtwart. (Vgl. auch § 5)

11.

Die Kosten zur Ausbildung (Fahrtkosten, Seminarkosten) zum Zuchtwart trägt der DMC.

§ 5 Abberufung von Zuchtwartanwärtern oder Zuchtwarten

1.

Sollten sich während der Ausbildungszeit oder während der Prüfung oder nach bestandener Prüfung (vor Aushändigung des Ausweises) Bedenken gegen die Eignung des Zuchtwartanwärters ergeben, kann der Zuchtleiter die Abberufung beim Vorstand nach Anhörung des Zuchtausschusses beantragen.

2.

Sollten sich nach der Ernennung zum Zuchtwart Bedenken gegen die Eignung eines Zuchtwartes ergeben, kann der Zuchtleiter die Abberufung durch den Vorstand nach Anhörung des Zuchtausschusses beantragen.

3.

In den Fällen des Absatzes 1 und 2 ist dem Betroffenen vor Anhörung des Zuchtausschusses rechtliches Gehör zu gewähren.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene das Vereinsgericht anrufen.

Mit Einleitung des Abberufungsverfahrens ruht die Ausbildung des Zuchtwartanwärters oder des Zuchtwartamtes, die Anrufung des Vereinsgerichts hat insoweit keine aufschiebende Bedingung.

Das Verfahren vor dem Vereinsgericht richtet sich nach der Vereinsgerichtsordnung des DMC.

§ 6 Einsatzbereich der Zuchtwarte

1.

Ein Zuchtwart muss sich immer bewusst sein, dass sein Handeln der Garant für die kontrollierte Zucht im DMC / VDH ist. Die Ausübung des Amtes muss eine größtmögliche Objektivität beinhalten.

2.

Der Einsatz eines Zuchtwartes wird durch den Zuchtleiter bestimmt. Der Zuchtleiter legt fest, welcher Zuchtwart welchen Wurf abnimmt, wobei bei der Einsatzbestimmung auch immer auf die Kostenfolge zu achten ist.

Ein Zuchtwart darf einen Einsatz nur ablehnen, wenn er nach der Ansicht eines objektiven Außenstehenden als befangen gelten würde. Ein Zuchtwart muss einen Einsatz verweigern, wenn er einen Wurf bei einem Familienangehörigen oder Hausgenossen abnehmen soll. Die Abnahme eigener Würfe ist untersagt.

Wird ein Zuchtwart durch einen Züchter unmittelbar angefordert, hat der Zuchtwart seinen Einsatz mit der Zuchtleitung abzustimmen.

§ 7 Fortbildung der Zuchtwarte

1.

Um seine Aufgaben als Zuchtwart im Sinne des DMC wahrnehmen zu können, bedarf es der regelmäßigen Fortbildung. Daher ist der Zuchtwart verpflichtet, angebotene Fortbildungsmöglichkeiten zu nutzen. Er ist verpflichtet an der regelmäßig, alle 2 Jahre stattfindenden Zuchtwarttagung des DMC teilzunehmen, alternativ besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer vergleichbaren Fortbildungsveranstaltung des VDH. Die Kosten für die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung werden durch den DMC nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebühren- und Spesenordnung getragen.

2.

Wer in einem Zeitraum von fünf Jahren an keiner Fortbildungsveranstaltung teilnimmt, kann als Zuchtwart abberufen werden.

§ 8 Sonderbestimmungen

1.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Regelungen der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

2.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

3.

In dringenden Fällen ist der Vorstand ermächtigt, notwendige Änderungen, die sich z. B. aus der Zugehörigkeit zum VDH ergeben können, vorzunehmen. Für ihre Wirksamkeit bedürfen sie der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

4.

Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

5.

Diese Zuchtartordnung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 17. 09. 2011 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage spätestens zum 01.03.2012 in Kraft.